

5144/AB
vom 26.03.2021 zu 5165/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.068.800

Wien, am 25. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Maximilian Köllner, MA, Genossinnen und Genossen haben am 27. Januar 2021 unter der Nr. **5165/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend der Schaffung von Outdoor-Trainingsmöglichkeiten für Fitness- und Yogastudios gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Weshalb wurde bislang nicht in Betracht gezogen, eine gesetzliche Regelung für kontaktlose Outdoor-Trainingsmöglichkeiten für Fitness- und Yogastudios zu schaffen?*

Fitness- und Yogakurse sind dem Wesen nach Veranstaltungen, weil es sich um ein geplantes Zusammentreffen von Menschen handelt. Diese Art von Veranstaltungen ist derzeit auf vier Personen aus maximal zwei Haushalten (plus maximal sechs Minderjährige) bzw. einen Trainer/eine Trainerin und eine/n Sportausübenden (bzw. mehrere Sportausübende aus demselben Haushalt) im Freien beschränkt. Ein Einzeltraining mit Coach wäre im Freien also möglich. Es bedarf hier derzeit keiner weiteren gesetzlichen Regelung.

Zu Frage 2:

- *Wieso ist es möglich, Seilbahnen und Liftanlagen für den Skisport zu öffnen, aber für kontaktlosen Outdoor-Sport, wie beispielweise Fitnessklassen oder Yogakurse, gibt es keine Konzepte?*

Die Bundesregierung hat sich im Dezember entschlossen, trotz des damaligen Lockdowns mehr Sport im Freien zuzulassen. Zum Zug kamen Einzelsportarten, bei denen der 2-m-Sicherheitsabstand zu haushaltsfremden Personen leicht einzuhalten ist. Zu diesen Sportarten zählen neben Langlaufen, Eisläufen, Golf, Tennis und dem alpinen Skisport auch Yoga – sofern man Yoga als Sportart klassifizieren möchte. All diese Disziplinen dürfen von bis zu vier Personen aus maximal zwei Haushalten (plus maximal sechs Minderjährige) oder im Einzeltraining mit einem Trainer/einer Trainerin ausgeübt werden. Bei keiner dieser Sportarten sind derzeit jedoch Trainings oder organisierte Gruppenkurse, wie zum Beispiel auch Fitnessklassen, erlaubt. Sie wären als Veranstaltung einzustufen (siehe Frage 1).

Die Aufstiegshilfen, die beim Skisport benötigt werden, sind als öffentliches Verkehrsmittel zu betrachten - nicht anders als der Bus oder die Straßenbahn, die den Sportausübenden/die Sportausübende zum Eislauflatz oder zum Park bringt. Dort wie da sind im Wartebereich und während der Beförderung FFP2-Masken vorgeschrieben.

Zu Frage 3:

- *Fitness- und Yogastudios bekommen keinerlei Informationen darüber, wie es für sie in den nächsten Wochen und Monaten weitergehen könnte. Weshalb gibt es hier seitens des Ministeriums keinerlei Information an die Betroffenen, in denen zumindest mögliche Szenarien kommuniziert werden?*

Die Zuständigkeit für diesbezügliche rechtliche Maßnahmen liegt beim Herrn Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, ich darf auf seine Ausführungen zu der gleichlautend an ihn ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 5166/J verweisen.

Mag. Werner Kogler

